

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 131/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 05.12.2022
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat

05.12.2022

Gegenstand der Vorlage

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Sachverhalt:

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 17.06.2020 die Änderung des Eigenbetriebsgesetzes beschlossen (GBI-BW 2020, 403). Auf der Grundlage des § 18 EigBG hat das Innenministerium am 01.10.2020 zwei neue Eigenbetriebsverordnungen erlassen (GBI.-BW 2020, 827):

- Eigenbetriebsverordnung HGB (EigBVO-HGB)
- Eigenbetriebsverordnung Doppik (EigBVO-Doppik)

In Anlehnung an die Regelungen der Kommunalen Doppik wird im Eigenbetriebsgesetz der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt und der Jahresabschluss um eine Liquiditätsrechnung ergänzt. Die Ausstattung des Betriebs mit Stammkapital ist fakultativ. Die Gemeinde wird lediglich verpflichtet, die Kapitalstruktur angemessen festzulegen und den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerledigung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten.

Die Änderungen des Eigenbetriebsrechts sind auf Grundlage des Übergangszeitraums spätestens ab 01.01.2023 anzuwenden.

Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes BW (EigBG) in der ab dem 26.06.2020 geltenden Fassung ist in der Betriebssatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen soll.

Die EigBVO-HGB orientiert sich an der kaufmännischen doppelten Buchführung nach HGB unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der Eigenbetriebe und die EigBVO-Doppik an dem originären Recht des kommunalen Haushaltsrechts.

Bei Eigenbetrieben, die zu einer Aufstellung einer Steuerbilanz verpflichtet sind, haben die Steuerbilanz basierend auf den gesetzlichen Vorgaben des Einkommensteuerrechts, insbesondere der §§ 4 bis 7 EStG, zu erstellen. Die Steuerbilanz wird aus der Handelsbilanz abgeleitet (§ 5 EStG).

Bei Anwendung der **EigBVO-Doppik** müsste bei Eigenbetrieben, die zur Aufstellung einer Steuerbilanz verpflichtet sind (was beim Eigenbetrieb Wasserversorgung der Fall ist), die Steuerbilanz durch eine Überleitungsrechnung, nach zusätzlicher Ermittlung der

handelsbilanziellen Werte, entwickelt werden. Insbesondere bei der Bewertung des Anlagevermögens bestehen hier wesentliche Unterschiede, so dass bei einer jährlichen Überleitungsrechnung erheblicher Mehraufwand durch die Gemeinde bzw. dem steuerlichen Berater entstehen kann. Ebenso müsste aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben bei der Bewertung des Anlagevermögens eine Eröffnungsbilanz erstellt werden.

Vorteile wären, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen zwischen Kernhaushalt und Eigenbetrieb identisch wären sowie auch Buchführung, Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden analog erfolgen würden.

Bei der Anwendung der **EigBVO-HGB** muss aus den o.g. Gründen keine Eröffnungsbilanz sowie keine zeitaufwendige handelsrechtliche Überleitungsrechnung erfolgen. Der Nachteil, dass die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen sowie Buchführung, Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden zwischen Kernhaushalt und Eigenbetrieb weiterhin nach verschiedenen Rechtsgrundlagen und Standards erfolgen muss ist hinnehmbar bzw. der zusätzliche Aufwand überschaubar. Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung, auch nach Rücksprache mit dem Steuerberater, die Anwendung des HGBs. Die entsprechenden neuen Grundlagen und Muster werden bei der aktuellen Haushaltsplanung bereits berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt zu, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Wasserversorgung ab dem 01.01.2023 nach der neuen Eigenbetriebsverordnung-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches durchzuführen.
2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung.